

S a t z u n g

der Stadt Koblenz über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Dienstleistungszentrum, Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim, B 9“

Der Stadtrat hat aufgrund des § 165 Abs. 6 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den zur Zeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 18.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches

- (1) Der nachfolgend in Abs. 2 näher beschriebene Bereich soll entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung, zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und zur Stärkung des Wirtschaftsraumes Koblenz sowie zur Deckung des erhöhten Bedarfs an Arbeitsstätten im Bereich der Stadt Koblenz erstmalig als Dienstleistungszentrum, Gewerbe- und Technologiepark entwickelt werden.

Er wird daher als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt und erhält die Bezeichnung: „Dienstleistungszentrum, Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim, B 9“.

- (2) Der städtebauliche Entwicklungsbereich umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Auszug aus der Katasterkarte im Maßstab 1:1000, gefertigt am 27.03.2001, abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und kann während der allgemeinen Dienststunden, montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Bauverwaltungsamt der Stadt Koblenz, Hochhaus am Bahnhof, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, 1. Stock, Zimmer 109, von jedermann eingesehen werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 165 Abs. 8 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:
Koblenz, 25.06.2002

Stadtverwaltung Koblenz
gez. Dr. E. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat mit Bescheid vom 10.06.2002, Az.: 433-02.06.03.01 die Genehmigung gemäß § 165 Abs. 7 BauGB i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB erteilt.

Die Entwicklungssatzung wurde zusammen mit der Genehmigung am 28.06.2002 ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist die Entwicklungssatzung rechtsverbindlich.

Koblenz, 28.06.2003

Stadtverwaltung Koblenz

Im Auftrage:

gez. Ackermann

Stadtoberinspektorin